

Bundesrat

Drucksache 469/8/00

28.09.00

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)**

TOP 31 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In Artikel 1 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 02 eingefügt:

"In § 14a Abs. 1 wird die Jahreszahl "2001" durch "2006" ersetzt.

Begründung:

Der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und strukturverbessernde Betriebsaufgaben in der Landwirtschaft (§ 14a Abs.1 bis 3 EStG) ist bis 31. Dezember 2000 befristet und läuft somit aus, falls keine gesetzliche Fristverlängerung erfolgt. Der allgemeine Veräußerungsfreibetrag nach § 16 EStG stellt im übrigen keinen Ersatz dar, da er insbesondere eine Altersvorgabe (55 Jahre) aufweist und ab Veräußerungsgewinnen von 300.000 DM vollständig abgeschmolzen wird. Die Verlängerung der Freibetragsregelung (150.000 DM) bis 31. Dezember 2005 ist somit ein existenzielles Anliegen der Landwirtschaft.

Seit Jahren befindet sich die Land- und Forstwirtschaft in einem Strukturwandel, der mit Sicherheit in den kommenden Jahren anhält. In den Jahren 1997/98 haben in Deutschland jährlich ca. 14.700 Betriebe über 2 ha ihren Betrieb aufgegeben.

Ausgeliefert am

28. SEP. 2000

Die Freibetragsregelung trägt seit Einführung der Bodengewinnbesteuerung in deren Auswirkungen den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft müssen Betriebsveräußerungen und -aufgaben die Altersvorsorge der Betriebsinhaber unterstützen, deren Betriebe keinen Hofnachfolger haben. Die landwirtschaftliche Alterskasse ist bewusst als Teilsicherung aufgebaut; die übrige Versorgung muss aus der Veräußerung oder Abgabe des Betriebes kommen.

Dieser Teil der Vorsorge und Versorgung ist steuerlich zu fördern. Die Besteuerung darf nicht existentiell in diesen Bereich eingreifen.

Darüber hinaus darf ein weiterer wesentlicher Aspekt nicht übersehen werden: Der Freibetrag trägt dazu bei, dass insbesondere verpachtete kleine und mittlere Betriebe ihre Flächen an aktive Landwirte zur Aufstockung und Existenzsicherung übertragen oder für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen.

Die Gewährung des Freibetrags ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden und knüpft an enge Grenzen (Wirtschaftswert und Einkünfte) an. Damit ist der begünstigte Kreis auf kleinere und mittlere land- und forstwirtschaftliche Betriebe beschränkt.

Eine zeitliche Befristung bis 31. Dezember 2005 stellt die Gleichstellung mit der Bestimmung über den Freibetrag für weichende Erben (§ 14a Abs. 4 EStG) her.